

PC.DEI./812/04  
13 September 2004

Original: GERMAN



**Schweizer Delegation**

**OSCE Conference on Tolerance and the Fight against Racism,  
Xenophobia and Discrimination  
(Brussels, 13 and 14 September 2004)**

Session 1:

Herr Vorsitzender,

Ohne Rücksicht auf Toleranz und ohne Rücksicht auf ihre nationalen Minderheiten hätte die Schweiz als Bundesstaat wohl kaum überlebt. Wie andere Teilnehmerstaaten kann die Schweiz stolz sein auf ihre bisher gemachten Erfahrungen mit einer offenen und toleranten Gesellschaft. Angesichts der Globalisierung und der sich neu formierenden multikulturellen Gemeinschaften sieht sich aber auch unser Land mit neuartigen Herausforderungen konfrontiert. Wir möchten dem belgischen Gastgeber unseren Dank aussprechen für die im Rahmen dieser wichtigen Konferenz gebotene Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam mit den anderen Teilnehmerstaaten ein weithin sichtbares politisches Zeichen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu setzen.

Herr Vorsitzender,

die Schweiz verfügt über einen vielschichtigen rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung rassistisch motivierter Vorfälle. Als erste Grundlage dient ein in der Bundesverfassung verankertes Diskriminierungsverbot. Öffentlich bekundete Rassendiskriminierung ist in der Schweiz ein Officialdelikt, das von Staates wegen verfolgt wird. Die erfassten Straftatbestände sind u.a. die

Holocaustleugnung, der Aufruf zu Hass oder die Verbreitung rassistischer Ideologien. Als besonders hilfreich in der bisherigen Praxis bei der Durchsetzung der Strafnorm hat sich der Miteinbezug der Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit erwiesen. Knapp zwei Drittel der bisher erfolgten Gerichtsentscheide führten zu einer Verurteilung. In Übereinstimmung mit den jüngsten OSZE Verpflichtungen ist eine Sammlung dieser Urteile dem OSZE Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte zugänglich gemacht worden.

Ein Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts vom August dieses Jahres wird für die weitere Praxis der besagten Strafnorm von Bedeutung sein. In dieser Auslegung des Bundesgerichts gilt eine diskriminierende Äusserung bereits dann als öffentlich und damit strafbar, wenn sie nicht im engen privaten Rahmen erfolgt ist.

Herr Vorsitzender

Bei der Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Verpflichtungen spielen in einem föderalen Gefüge wie der Schweiz die Kantone und Gemeinden eine tragende Rolle. Tatsächlich sind sie in zentralen Bereichen wie der Schule, der Religion oder der Polizei selbständig. Die Koordination durch die Bundesbehörden muss dieser Realität Rechnung tragen. Eine Dreiparteien-Konferenz mit Vertretern von Bund, Kantonen und Gemeinden versucht, Empfehlungen auszuarbeiten, um einer ungleichen Auslegung des Rechts durch die lokalen Behörden entgegenzuwirken. Die eidgenössische Kommission gegen Rassismus, die sich aus Vertretern aller Landesteile, der Zivilgesellschaft und wichtiger Minderheiten zusammensetzt, berät die Behörden und betreibt Aufklärungsarbeit. Im vergangenen Jahr hat die Kommission einen Dialog zwischen den kantonalen Polizeibehörden und Personen schwarzer Hautfarbe aufgebaut, um sachlich unbegründeten Übergriffen von Polizeibeamten vorzubeugen. Die Schweizer Regierung

finanziert zudem über einen Fonds Projekte der Zivilgesellschaft sowie der Kantone und Gemeinden im Kampf *gegen* Rassismus und *für* die Förderung der Menschenrechte.

Die Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sind - auch - ein Ausdruck des Willens der Schweiz, die im Völkerrecht verbrieften Grundsätze der Nichtdiskriminierung wirksam umzusetzen. Die entsprechenden völkerrechtlichen Instrumente sehen bekanntlich einen ständigen Dialog zwischen den Vertragsstaaten und den internationalen Kontrollorganen zur Prüfung der korrekten Implementierung vor. Wir sind überzeugt, dass die verstärkte Kooperation der OSZE Teilnehmerstaaten dazu beitragen kann, diesen Dialog sinnvoll zu ergänzen und die im Rahmen der UNO angestrebte Vereinheitlichung der in den Menschenrechtsverträgen vorgesehene Berichterstattung zu unterstützen. Dieses Vorgehen entspricht nicht zuletzt der durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte begründeten ganzheitlichen Sichtweise der Menschenrechte, wonach diese unteilbar und miteinander verknüpft sind und betont, dass letztlich jedem dort anerkannten Recht die gleiche Bedeutung beigemessen werden muss.

Herr Vorsitzender,

Mit dieser Konferenz findet eine Reihe von wichtigen OSZE-Veranstaltungen zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung in diesem Jahr einen vorläufigen Abschluss. Die Antisemitismus-Konferenz in Berlin hat ein wichtiges politisches Zeichen gesetzt gegen eine besorgniserregende Entwicklung im OSZE Raum, die sich in diesem Jahr leider akzentuiert hat. Die Pariser Tagung über den möglichen *Zusammenhang von rassistischer Propaganda im Internet und Hassdelikten* widmete sich einem weiteren Sonderthema, das mit dem Ausbau der Informationsgesellschaft neue Fragen aufwirft.

Es liegt an uns, dafür zu sorgen, dass unsere Organisation auch in Zukunft mit Nachdruck gegen jede Form von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung angeht. Dieses Treffen in Brüssel stellt eine wichtige Zwischenetappe dar und bietet Gelegenheit, die Anstrengungen der OSZE in diesem Bereich schrittweise in ein Gesamtkonzept einzugliedern. Die Schweizer Behörden und die eng mit ihnen zusammenarbeitende Zivilgesellschaft haben gute Erfahrungen gemacht mit einem Engagement gegen Fremdenhass, das sich von einem umfassenden Ansatz leiten lässt. Auch die vom Amtierenden Vorsitzenden vorgeschlagene Schlusserklärung weist nach unserem Dafürhalten in die Richtung einer Zusammenführung. Ihr Inhalt gleicht dem der Berliner Erklärung. Eine Zusammenführung beider Texte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Pariser Tagung in ein Dokument würde die Umsetzung der darin aufgeführten Verpflichtungen vereinfachen. Der 12. Ministerrat im Dezember könnte zudem einen weiteren Grundstein für ein Gesamtkonzept der OSZE legen.

Ich danke Ihnen.